

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

Mandichostraße 18  
86504 Merching  
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)  
[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)



**Unser Wissen  
für Ihren Erfolg**

## Die neue Arbeitsstättenverordnung

**Autoren/Herausgeber: Herbrüggen / Hahn**

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie einen Auszug aus unserem Loseblattwerk „Die neue Arbeitsstättenverordnung“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH  
Mandichostr. 18  
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123  
Telefax: 08233 / 381-222  
E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

# Die neue Arbeitsstättenverordnung

Firma und Stempel

## Checkliste

### Türen und Tore gem. ASR A1.7

Firma:

Prüfobjekt:

Name des Prüfers:

Ort und Datum der Prüfung

Ort

, den

Datum

## Prüfliste

Nr.	Prüfpunkt (mit Quelle)	In Ordnung?		Maßnahme: was/wer/bis wann
		Ja	Nein	
<b>Türen und Tore</b>				
1.	Durchsichtige Türen müssen in Augenhöhe gekennzeichnet sein. Quelle: ArbStättV, Anhang Ziffer 1.7 (2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Pendeltüren und -tore müssen durchsichtig sein oder ein Sichtfenster haben. Quelle: ArbStättV, Anhang Ziffer 1.7 (3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.	Bestehen durchsichtige oder lichtdurchlässige Flächen von Türen und Toren nicht aus bruch sicherem Werkstoff und ist zu befürchten, dass sich die beschäftigten beim Zersplittern verletzen können, sind diese Flächen gegen Eindrücken zu schützen. Quelle: ArbStättV, Anhang Ziffer 1.7 (4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.	Schiebetüren und -tore müssen gegen Ausheben und Herausfallen gesichert sein. Türen und Tore, die sich nach oben öffnen, müssen gegen Herabfallen gesichert sein. Quelle: ArbStättV, Anhang Ziffer 1.7 (5)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.	In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete, stets zugängliche Türen für Fußgänger vorhanden sein. Diese Türen sind nicht erforderlich, wenn der Durchgang durch die Tore für Fußgänger gefahrlos möglich ist. Quelle: ArbStättV, Anhang Ziffer 1.7 (6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.	Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie a) ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt oder zum Stillstand kommen können, b) mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sind, c) auch von Hand zu öffnen sind, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen. Quelle: ArbStättV, Anhang Ziffer 1.7 (7)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Nr.	Prüfpunkt (mit Quelle)	In Ordnung?		Maßnahme: was/wer/bis wann
		Ja	Nein	
7.	Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen a) sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden, b) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Quelle: ArbStättV, Anhang Ziffer 2.3 (2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.	Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. Quelle: ArbStättV, Anhang Ziffer 2.3 (2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9.	In Notausgängen sind Karussell- und Schiebetüren nicht zulässig. Quelle: ArbStättV, Anhang Ziffer 2.3 (2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10.	Türen und Tore sind so anzuordnen, dass sie sicher bedient werden können. Durch ihre Anordnung dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen entstehen, beispielsweise durch Aufschlagen des Flügels in einen Treppenlauf. Quelle: ASR A1.7 Nr. 4 (1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
11.	Türen und Tore sollen so angeordnet und gestaltet sein, dass sich möglichst kurze Wege innerhalb der Arbeitsstätte ergeben und keine Gefährdungen durch Windbelastung entstehen. Die Entstehung von störendem Luftzug (Zugluft) sollte vermieden werden. Quelle: ASR A1.7 Nr. 4 (2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12.	Türen und Tore müssen so angebracht sein, dass sie in geöffnetem Zustand die erforderliche Mindestbreite vorbeiführender Verkehrswege nicht einengen. Quelle: ASR A1.7 Nr. 4 (3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13.	Die Betätigung von Türen und Toren muss vom Fußboden aus oder von einem anderen sicheren Bedienort aus möglich sein. Quelle: ASR A1.7 Nr. 4 (4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Griffe und andere Einrichtungen für die Betätigung von Türen und Toren dürfen mit festen und beweglichen Teilen der Tür oder des Tores oder deren Umgebung keine Quetsch- oder Scherstellen bilden. Quelle: ASR A1.7 Nr. 4 (5)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



Nr.	Prüfpunkt (mit Quelle)	In Ordnung?		Maßnahme: was/wer/bis wann
		Ja	Nein	
18.	Damit Beschäftigte bei Ausfall der Antriebsenergie bei kraftbetätigten Türen und Toren nicht eingeschlossen werden können, müssen sich diese ohne besonderen Kraftaufwand (siehe auch Punkt 53) auch von Hand öffnen lassen. Quelle: ASR A1.7 Nr. 5 (2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abweichend von Punkt 17 dürfen schwere, kraftbetätigte Tore anstelle mit Handbetrieb auch unter bestimmungsgemäßer Verwendung von Hilfsmitteln, z. B. bereitgestellte hydraulische/pneumatische Hebezeuge oder Notstromaggregate, verwendet werden, wenn die ursprüngliche Energiezufuhr ausgefallen ist.
19.	In Räumen, in denen z. B. gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe oder Stäube in die Raumluft gelangen können, müssen Türen und Tore deren Eindringen in angrenzende Bereiche der Arbeitsstätte verhindern. Dies kann z. B. durch ein selbstständiges und dichtes Schließen der Türen und Tore erreicht werden. Quelle: ASR A1.7 Nr. 5 (3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
20.	Türen und Tore, die nur in einer Richtung benutzt werden sollen, sind entsprechend auf beiden Seiten als Einbahnverkehr zu kennzeichnen. Quelle: ASR A1.7 Nr. 5 (4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
TT 21	Bei Torflügeln mit eingebauter Schlupftür darf eine kraftbetätigte Flügelbewegung nur bei geschlossener Schlupftür möglich sein. Die Flügelbewegung muss zum Stillstand kommen, wenn die Schlupftür geöffnet wird.  Im Fall von mechanisch bewegten Brandschutz Türen mit Schlupftüren sind die den baurechtlichen Zulassungen zugrunde liegenden Ausführungen zu beachten. Quelle: ASR A1.7 Nr. 5.5	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	
22.	Damit Beschäftigte vor Gefährdungen durch zersplitternde Flächen von Türen und Toren geschützt sind, müssen diese bruchsicher sein. Quelle: ASR A1.7 Nr. 5 (6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das gilt auch für Füllungen, die durch feste Abschirmungen (z. B. Stabgitter) so geschützt sind, dass sie beim Öffnen und Schließen nicht eingedrückt oder Personen nicht durch diese hindurchgedrückt werden können. Werkstoffe für durchsichtige Flächen gelten als bruchsicher, wenn sie die baurechtlichen Bestimmungen für Sicherheitsglas erfüllen (z. B. Einscheiben- und Verbundsicherheitsglas). Die Bruchsicherheit hängt entscheidend davon ab, dass das Glas nicht beschädigt ist und dass keine unzulässigen Spannungen oder Belastungen auf das Glas einwirken (siehe auch Punkt 53). Kunststoffe mit vergleichbarer Bruchsicherheit sind zulässig. Drahtglas ist kein Sicherheitsglas.

Nr.	Prüfpunkt (mit Quelle)	In Ordnung?		Maßnahme: was/wer/bis wann
		Ja	Nein	
23.	<p>Flügel von Türen und Toren, die zu mehr als drei Vierteln ihrer Fläche aus einem durchsichtigen Werkstoff bestehen, müssen in Augenhöhe so gekennzeichnet sein, dass sie deutlich wahrgenommen werden können.</p> <p>Quelle: ASR A1.7 Nr. 5 (7)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Hierzu können z. B. ausreichend große Bildzeichen, Symbole oder farbige Tönungen verwendet werden. Sie sollen sich je nach Hintergrund und Beleuchtungssituation gut erkennbar abheben. Die Wahrnehmbarkeit der Türen und Tore wird durch die Gestaltung mit auffallenden Griffen oder einer Handleiste verbessert.</p>

Kraftbetätigte Türen und Tore				
24.	<p>Bei kraftbetätigten Türen und Toren muss eine wirksame Sicherung vor mechanischen Gefährdungen bis zu einer Höhe von 2,50 m über dem Fußboden oder einer anderen dauerhaften Zugangsebene vorhanden sein. Dies kann durch eine einzelne oder eine Kombination der folgenden Sicherungsmaßnahmen erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhalten von Sicherheitsabständen,</li> <li>- Einbauen von trennenden Schutzeinrichtungen an den Schließkanten,</li> <li>- Formgebung von Flügeloberflächen und vorstehenden Teilen in geeigneter Weise,</li> <li>- Torbetätigung mit einer manuellen Steuerung ohne Selbsthaltung (Totmannsteuerung),</li> <li>- Begrenzung der Kräfte, die durch den Torflügel erzeugt werden, wenn er auf eine Person oder einen Gegenstand auftrifft,</li> <li>- Einbau von schaltenden Schutzeinrichtungen (druckempfindliche oder berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen)</li> </ul> <p>Quelle: ASR A1.7 Nr. 6 (1)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
25.	<p>Beim Betrieb von Türen und Toren darf der Nachlaufweg des Flügels nach Auslösen einer druckempfindlichen Schutzeinrichtung nicht größer sein als deren Verformungsweg. Bei Flügeln ohne Sicherheitseinrichtung an den Schließkanten darf der Nachlaufweg nicht größer als 50 mm sein, sofern mit dem Nachlauf eine gefährdende Flügelbewegung verbunden ist.</p> <p>Quelle: ASR A1.7 Nr. 6 (2)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
26.	<p>Die erforderlichen Sicherheitsabstände müssen auch während der betrieblichen Nutzung dauerhaft eingehalten werden.</p> <p>Quelle: ASR A1.7 Nr. 6 (3)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Nr.	Prüfpunkt (mit Quelle)	In Ordnung?		Maßnahme: was/wer/bis wann
		Ja	Nein	
27.	<p>Die Gefährdung, dass Beschäftigte beim Betrieb von vertikal bewegten Flügeln erfasst oder eingezogen werden, kann z. B. durch die Verwendung glattflächiger Flügel vermieden werden. Andernfalls, wie bei Rollgittern, sind weitere Sicherungsmaßnahmen (siehe Punkt 24) notwendig.</p> <p>Quelle: ASR A1.7 Nr. 6 (4)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
28.	<p>Zusätzliche Sicherungen an Quetsch- und Scherstellen an Nebenschließkanten sind nicht erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Nebenschließkanten, deren Gegenschließkanten sich am Sturz der Tür oder Toröffnung befinden,</li> <li>- wenn der Spalt zwischen Nebenschließkante und Gegenschließkante maximal 8 mm beträgt,</li> <li>- wenn die Nebenschließkanten z. B. durch hohlwandige Gummi-, Kunststoffleisten oder Haarbürsten so nachgiebig gestaltet sind, dass sie im zusammengedrückten Zustand einen Sicherheitsabstand für die Finger von mindestens 25 mm ermöglichen.</li> </ul> <p>Quelle: ASR A1.7 Nr. 6 (5)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
29.	<p>Die Gefährdung, dass Finger eingezogen werden, besteht nicht, wenn die Flügel von automatischen Schiebetüren/-toren und festen Teilen ihrer Umgebung in einem Abstand von 8 mm oder weniger aneinander vorbeilaufen. Ein Abscheren oder Quetschen von Fingern wird verhindert, wenn der Abstand zwischen Flügeln und Bauteilen 25 mm oder mehr beträgt.</p> <p>Quelle: ASR A1.7 Nr. 6 (6)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
30.	<p>Damit zwischen den hinteren Kanten der Flügel (Nebenschließkanten) von kraftbetätigten Schiebetüren/-toren und festen Teilen der Umgebung beim Betrieb keine Quetschstellen entstehen, müssen genügend große Sicherheitsabstände verbleiben: Für Flügel,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in einem Abstand von maximal 100 mm an feststehenden, geschlossenen Bauteilen entlang laufen, sind mindestens 200 mm Sicherheitsabstand</li> <li>- die in einem Abstand von mehr als 100 mm an feststehenden Bauteilen entlang laufen, sind mindestens 500 mm Sicherheitsabstand</li> </ul> <p>notwendig .</p> <p>Quelle: ASR A1.7 Nr. 6 (7)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Nr.	Prüfpunkt (mit Quelle)	In Ordnung?		Maßnahme: was/wer/bis wann
		Ja	Nein	
31.	Damit kraftbetätigte Dreh- und Faltflügeltüren oder -tore hinsichtlich Quetschstellen (zwischen dem Flügel und festen Teilen der Umgebung) sicher betrieben werden können, muss bei größtmöglicher Flügelöffnung der hinter dem Flügel gelegene Bereich über seine gesamte Tiefe eine lichte Weite von mindestens 500 mm aufweisen. Abweichend hiervon genügt eine lichte Weite von mindestens 200 mm, wenn die Tiefe des vom geöffneten Flügel und festen Teilen seiner Umgebung gebildeten Bereichs höchstens 250 mm beträgt. Können diese Werte nicht eingehalten werden, sind weitere Sicherheitsmaßnahmen notwendig. Quelle: ASR A1.7 Nr. 6 (8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
32.	Damit Flügel, die für die Handbetätigung angefasst werden müssen, weil zusätzliche Einrichtungen (z. B. Kurbeln oder Haspelkettenantriebe) nicht vorhanden sind, sicher verwendet werden können, müssen diese auf der inneren und äußeren Seite über Einrichtungen zur Handbetätigung verfügen, z. B. Klinken, Griffe, Griffmulden, Griffplatten. Wenn Türen und Tore nur von einer Seite betätigt werden sollen, braucht nur diese Seite mit solchen Einrichtungen ausgerüstet sein. Quelle: ASR A1.7 Nr. 6 (9)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
33.	Einrichtungen für die Handbetätigung, z. B. Kurbeln oder Ketten, von Türen und Toren müssen sicher verwendet werden können und müssen gegen Zurückschlagen, Abgleiten und unbeabsichtigtes Abziehen gesichert sein. Quelle: ASR A1.7 Nr. 6 (10)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
34.	Hat der Antrieb von kraftbetätigten Türen und Toren mechanische Rückwirkung auf den Handantrieb, müssen Hand- und Kraftantrieb gegeneinander verriegelt sein. Quelle: ASR A1.7 Nr. 6 (11)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schutz gegen Ausheben, Herausfallen und Herabfallen von Türen und Toren				
35.	Für den sicheren Betrieb von Toren müssen selbsttätig wirkenden Einrichtungen für die Endstellung vorhanden sein, die Beschäftigte gegen unbeabsichtigtes Schließen der Tore (z. B. Zuschlagen durch Windeinwirkung) schützen. Quelle: ASR A1.7 Nr. 7 (1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
36.	Schiebetüren und -tore dürfen nur betrieben werden, wenn ein Pendeln der Flügel quer zur Bewegungsrichtung der Türen und Tore ausgeschlossen ist. Quelle: ASR A1.7 Nr. 7 (2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Nr.	Prüfpunkt (mit Quelle)	In Ordnung?		Maßnahme: was/wer/bis wann
		Ja	Nein	
37.	Senkrecht bewegte Torflügel sind durch Gegengewichte oder andere technische Einrichtungen (z. B. Antriebe, Federn) so auszugleichen, dass sie sich nicht unbeabsichtigt schließen. Bei der Verwendung von Toren darf die Kraft an der Hauptschließkante bei einer Bewegung durch nicht ausgeglichene Gewichte maximal 150 N betragen. Quelle: ASR A1.7 Nr. 7 (3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
38.	Besteht durch Gegengewichte von Torflügeln eine Quetsch-, Scher- oder Stoßgefährdung oder die Gefährdung des Eingezogenwerdens, darf das Tor nur betrieben werden, wenn die Laufbahn der Gegengewichte bis 2,50 m über der Zugangsebene verdeckt ist. Quelle: ASR A1.7 Nr. 7 (4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
39.	Bei senkrecht bewegten kraftbetätigten Türen und Toren mit Seil-, Gurt- oder Kettenaufhängung muss das Schlaffwerden des Tragemittels verhindert werden, sofern nicht direkt auf den Flügel wirkende Fangvorrichtungen vorhanden sind. Quelle: ASR A1.7 Nr. 7 (5)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
40.	Beim Betrieb von senkrecht bewegten Flügeln müssen diese mit Fangvorrichtungen gesichert sein, die beim Versagen der Tragemittel ein Abstürzen der Flügel selbsttätig verhindern. Quelle: ASR A1.7 Nr. 7.1 (1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



Nr.	Prüfpunkt (mit Quelle)	In Ordnung?		Maßnahme: was/wer/bis wann
		Ja	Nein	
<b>Schutz gegen Ausheben, Herausfallen und Herabfallen von Türen und Toren</b>				
45.	<p>An Türen und Toren kann bei Steuerung ohne Selbsthaltung (Totmannsteuerung) auf die Sicherungen verzichtet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei manuell betätigter Steuerung ohne Selbsthaltung die Flügelbewegung durch das Loslassen der Befehlseinrichtung unmittelbar zum Stillstand kommt und</li> <li>- die Befehlseinrichtung so angeordnet ist, dass der Gefahrenbereich vom Bedienungsstandort aus vollständig eingesehen werden kann und</li> <li>- die Bedienung der Befehlseinrichtung durch unbefugte Personen durch technische oder organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen wird und</li> <li>- die Schließgeschwindigkeit der Flügel, gemessen an der Hauptschließkante, maximal 0,5 m/s beträgt.</li> </ul> <p>Quelle: ASR A1.7 Nr. 8.1</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
46.	<p>Impulsgesteuerte Flügelbewegungen dürfen nur durch die hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtungen ausgelöst werden.</p> <p>Quelle: ASR A1.7 Nr. 8.2 (1)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
47.	<p>Impulsgesteuerte Türen und Tore sind so zu betreiben, dass Beschäftigte z. B. gegen Quetschgefährdungen geschützt sind. Dazu müssen die entsprechenden Schutzeinrichtungen so beschaffen sein, dass beim Auftreten eines Fehlers in der Einrichtung, der einen Befehl zur Unterbrechung der gefährdenden Flügelbewegung verhindern würde,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Schutzwirkung der Einrichtung erhalten bleibt (Einfehlersicherheit) oder</li> <li>- der Fehler spätestens in einer der Endlagen des Flügels selbsttätig erkannt wird und ein Befehl zum Verhindern einer weiteren gefährdenden Flügelbewegung erfolgt (Testung).</li> </ul> <p>Quelle: ASR A1.7 Nr. 8.2 (2)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Nr.	Prüfpunkt (mit Quelle)	In Ordnung?		Maßnahme: was/wer/bis wann
		Ja	Nein	
48.	<p>Damit gefährdende Flügelbewegungen nach Abschalten des Antriebes oder bei Ausfall der Energieversorgung (z. B. elektrisch, pneumatisch, hydraulisch) für den Antrieb verhindert werden, muss nach Abschalten des Antriebes oder des Ausfalls der Energieversorgung die Bewegung der Flügel unmittelbar zum Stillstand kommen.</p> <p>Eine unbeabsichtigte erneute Bewegung der Flügel darf nicht möglich sein.</p> <p>Abweichend von Satz 1 dürfen Flügel von kraftbetätigten Türen und Toren, die einen Brandabschluss bilden, nur verwendet werden, wenn sie bei Ausfall der Energieversorgung ohne Gefährdung von Beschäftigten selbsttätig schließen.</p> <p>Quelle: ASR A1.7 Nr. 8.3 (1)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
49.	<p>Werden zur Sicherung von Quetsch- und Scherstellen an Schließkanten von Brandabschlüssen Einrichtungen verwendet, die bei Berührung oder Unterbrechung durch einen Beschäftigten die Flügelbewegung zum Stillstand bringen, muss sich der im Brandfall eingeleitete Schließvorgang nach Freigabe dieser Sicherheitseinrichtung selbsttätig fortsetzen.</p> <p>Quelle: ASR A1.7 Nr. 8.3 (2)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
50.	<p>Eine NOT-HALT-Einrichtung ist dann erforderlich, wenn im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung festgestellt wird, dass durch diese Maßnahme eine zusätzliche Sicherheit erreicht werden kann. Abweichend von Satz 1 sind kraftbetätigte Karusselltüren unmittelbar an den Zugangsstellen mit NOT-HALT Einrichtungen auszurüsten. NOT-HALT-Einrichtungen sind so anzubringen, dass sie gut sichtbar und schnell erreichbar sind.</p> <p>Quelle: ASR A1.7 Nr. 8.3 (3)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
51.	<p>Türen und Tore mit elektrischem Antrieb dürfen nur verwendet werden, wenn sie eine Netztrenneinrichtung (z. B. Hauptschalter, geeignete Steckverbindungen) besitzen, mit der die Anlage allpolig vom Stromnetz getrennt werden kann. Die Netztrenneinrichtung muss gegen irrtümliches oder unbefugtes Einschalten gesichert sein. Dies gilt sinngemäß auch für pneumatische und hydraulische Antriebe; Restenergien sind ohne Gefährdung von Beschäftigten abzuleiten.</p> <p>Quelle: ASR A1.7 Nr. 8.3 (4)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Nr.	Prüfpunkt (mit Quelle)	In Ordnung?		Maßnahme: was/wer/bis wann
		Ja	Nein	

Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen				
52.	<p>Automatische Schiebetüren und Schnellauftore (ausgenommen Feuer- und Rauchschutztüren und -tore) dürfen nur verwendet werden, wenn sie bei Ausfall der Energiezufuhr selbsttätig öffnen oder über eine manuelle Öffnungsmöglichkeit (Break-out) verfügen. Automatische Karusselltüren dürfen nur verwendet werden, wenn sich Teile der Innenflügel ohne größeren Kraftaufwand von Hand und ohne Hilfsmittel sowie in jeder Stellung der Tür auf die erforderliche Fluchtwegbreite öffnen lassen. Weitere Bestimmungen zu Türen und Toren im Verlauf von Fluchtwegen enthält die ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“.</p> <p>Quelle: ASR A1.7 Nr. 9 (1)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
53.	<p>Die Anzahl und Lage von Türen und Toren ergibt sich insbesondere aus den Fluchtweglängen nach ASR A2.3.</p> <p>Quelle: ASR A1.7 Nr. 9 (2)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Instandhaltung und Prüfung von Türen und Toren				
54.	<p>Die Betriebs-, Instandhaltungs- und Prüfanleitungen des Herstellers sind zu beachten und müssen in der Arbeitsstätte verfügbar sein. Türen und Tore unterliegen durch betriebliche Veränderungen (insbesondere Nutzungsänderungen, Nachrüstungen und Umbauten) Einflüssen, die im Hinblick auf die Sicherheit neue Voraussetzungen schaffen können. Bei der Beurteilung, ob Türen und Tore unter veränderten Nutzungsbedingungen noch ausreichend sicher sind, ist das Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung zu berücksichtigen. Der Hersteller sollte mit einbezogen werden.</p> <p>Quelle: ASR A1.7 Nr. 10 (1)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
55.	<p>Bauteile, von denen der sichere Betrieb der Türen und Tore abhängt, müssen für die Instandhaltung und Prüfung leicht zugänglich sein.</p> <p>Quelle: ASR A1.7 Nr. 10 (2)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
56.	<p>Vor Instandhaltungsarbeiten müssen Flügel gegen unbeabsichtigte Bewegung gesichert werden.</p> <p>Quelle: ASR A1.7 Nr. 10.1 (1)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
57.	<p>Vor Instandhaltungsarbeiten muss der Antrieb der Türen und Tore abgeschaltet und gegen irrtümliches und unbefugtes Einschalten gesichert werden. Hiervon ausgenommen bleibt der Probelauf (Funktionsprüfung).</p> <p>Quelle: ASR A1.7 Nr. 10.1 (2)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Nr.	Prüfpunkt (mit Quelle)	In Ordnung?		Maßnahme: was/wer/bis wann
		Ja	Nein	
58.	Der Kraftaufwand für das Öffnen oder Schließen von Hand sollte für Türen 220 N und für Tore 260 N nicht überschreiten. Für kraftbetätigte Tore darf in begründeten Fällen der maximale Kraftaufwand um 50 Prozent überschritten werden. Quelle: ASR A1.7 Nr. 10.1 (3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
59.	Rahmenlose Glastüren und Glasschiebeelemente sind regelmäßig auf Beschädigungen des Glases, insbesondere auf Kantenverletzungen und auf den festen Sitz der Beschläge bzw. Türbänder hin zu prüfen, um Glasbruch vorzubeugen. Quelle: ASR A1.7 Nr. 10.1 (4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
60.	Die Instandsetzung von Türen und Toren darf nur durch Personen durchgeführt werden, die mit den jeweiligen Instandsetzungsarbeiten vertraut sind. Quelle: ASR A1.7 Nr. 10.1 (5)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
61.	Kraftbetätigte Türen und Tore müssen nach den Vorgaben des Herstellers vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend sachgerecht auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Die wiederkehrende Prüfung sollte mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung sind aufzuzeichnen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren. Quelle: ASR A1.7 Nr. 10.2 (2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
62.	Die sicherheitstechnische Prüfung von kraftbetätigten Türen und Toren darf nur durch Sachkundige durchgeführt werden, die die Funktionstüchtigkeit der Schutzeinrichtungen beurteilen und mit geeigneter Messtechnik, die z. B. den zeitlichen Kraftverlauf an Schließkanten nachweist, überprüfen können. Des Weiteren sind die länderspezifischen baurechtlichen Bestimmungen (z. B. Technische Prüfverordnung) zu beachten. Quelle: ASR A1.7 Nr. 10.2 (2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
63.	Brandschutztüren und -tore sind nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. dem Prüfzeugnis regelmäßig zu prüfen, damit sie im Notfall einwandfrei schließen (z. B. Feststellanlagen einmal monatlich durch den Betreiber und einmal jährlich durch den Sachkundigen). Quelle: ASR A1.7 Nr. 10.2 (3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
64.	Die sicherheitstechnische Prüfung schließt die Überprüfung des Vorhandenseins einer vollständigen technischen Dokumentation und der Betriebsanleitung ein. Quelle: ASR A1.7 Nr. 10.2 (4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Datum, Unterschrift  
des Prüfers

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for a signature or date. It is positioned to the right of the text 'Datum, Unterschrift des Prüfers'.